



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.366/0-V/4a/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTW. -GE/19- 17. NOV. 1993 19. Nov. 1993	P3 B... H...
--	--------------------

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Trettenbrein

2475

Betrifft: Produktsicherheitsgesetz 1994;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzler-
amt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994.

12. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.366/0-V/4a/93

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
A-1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Trettenbrein

2475

70.4552/2-I/B/7/93
27. September 1993

Betrifft: Produktsicherheitsgesetz 1994;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Allgemeine legistische Bemerkungen:

Gemäß Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979, die im Hinblick auf die Erläuterungen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften nach wie vor maßgeblich sind, hat der Entwurf einer Rechtsvorschrift, der in Begutachtung versendet wird, eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes zu enthalten. Diese Textgegenüberstellung fehlt im vorgelegten Entwurf.

Besondere Hervorhebungen im Normtext durch Fettdruck sollten unterbleiben.

- 2 -

Zum Vorblatt und den Erläuterungen:

Der Verweis (mit vollem Zitat) auf die einschlägigen EG-rechtlichen Vorschriften ist nicht in das Vorblatt aufzunehmen, sondern sollte im allgemeinen Teil der Erläuterungen erfolgen. Im übrigen sollte das Vorblatt nicht länger als eine Seite sein. Eine ausführliche Darstellung der Motive und Absichten, die mit dem jeweiligen Gesetzesvorhaben verbunden sind, wäre in die nachfolgenden Erläuterungen aufzunehmen.

Entgegen der in § 14 BHG statuierten Verpflichtung enthält der allgemeine Teil der Erläuterungen keine Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes. Es wird daran erinnert, daß durch Ministerratsbeschluß vom 16. Februar 1993 die im Handbuch "Was kostet ein Gesetz" vorgestellte Berechnungsweise für verbindlich erklärt wurde. Dieses Handbuch wurde vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben und allen Bundesministerien zur Verfügung gestellt.

Zur Grobgliederung:

Gesetze und Verordnungen, die aus mehr als 20 Paragraphen bestehen, sind grob zu gliedern (vgl. Richtlinie 111 der Legistischen Richtlinien 1990). Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf erschiene eine Gliederung in Abschnitte zweckmäßig, daher hätte es etwa am Beginn der Rechtsvorschrift zu lauten:

"1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
..."

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Hinweis auf die umzusetzende EG-Richtlinie, der im Informationsbalken an der

Stirnseite jedes Stückes des Bundesgesetzblattes aufgenommen wird, nicht in den Normtext gehört. Die gegenständliche Richtlinie 92/59/EWG vom 29. Juni 1992 ist noch nicht Bestandteil des EWR-Rechts. Daher wird in den Informationsbalken auch die Fundstelle jenes Rechtsaktes aufzunehmen sein, mit dem die Richtlinie - allenfalls mit Anpassungen - in den EWR-Rechtsbestand aufgenommen wird.

Zur Kompetenzrechtslage:

In die Erläuterungen wäre jedenfalls ein Hinweis auf die ausführlichen kompetenzrechtlichen Ausführungen in der Regierungsvorlage zum Produktsicherheitsgesetz 1983, 1326 Blg NR XV. GP, aufzunehmen. Darüber hinaus wäre vom do. Ressort in den Erläuterungen klarzumachen, ob und in welchen Bereichen der Entwurf in kompetenzrechtlich bedeutsamer Weise über das Produktsicherheitsgesetz 1983 hinausgeht. Eine entsprechende kompetenzrechtliche Fundierung wäre in-Besonderen Teil der Erläuterungen bei jeder dieser Bestimmungen vorzunehmen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 1:

Diese Bestimmung ist insoferne entbehrlich, als sie keine normative Bedeutung besitzen dürfte.

Zu § 2:

Der Anwendungsbereich eines Bundesgesetzes kann zulässiger Weise nur von bundesgesetzlichen, nicht aber von landesgesetzlichen Vorschriften abhängig gemacht werden. Daher sollten im Abs. 1 - wie in § 2 des geltenden Produktsicherheitsgesetzes - die Worte "Rechtsvorschriften" durch die Worte "bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften" ersetzt werden.

- 4 -

In den Erläuterungen wäre zu klären, weshalb nunmehr anstelle des Ausdruckes "anderer" Vorschriften im geltenden Gesetz die Formulierung "besonderer" Rechtsvorschriften gewählt wird. Der Terminologie des § 1 AVG entsprechend, sollte von "Verwaltungsvorschriften" die Rede sein.

Insbesondere die Abs. 2 und 3 erscheinen im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) verfassungsrechtlich problematisch. Jedenfalls einer Präzisierung bedürfte der im Abs. 2 verwendete Ausdruck "Gesichtspunkt", will man das Gesetz nicht mit verfassungswidriger Unbestimmtheit belasten. Die Problematik wird noch durch den Umstand verschärft, daß sich gemäß § 25 Abs. 2 des Entwurfes auch die Zuständigkeit zur Vollziehung des Gesetzes nach der unklaren Abgrenzung des Abs. 2 richten soll, was auch im Hinblick auf Art. 83 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz wäre zu begründen, weshalb gemäß Abs. 3 bei Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren nur die Geltung des Abs. 1, nicht aber die des Abs. 2 ausgeschlossen wird.

Zu § 4:

Die in Abs. 1 vorgenommene Definition des "Inverkehrbringens" sollte überprüft werden. Ist es tatsächlich beabsichtigt, daß das (Zwischen)Lagern eines Produktes in Österreich als "Inverkehrbringen" gemäß § 4 Abs. 1 gelten soll? Jedenfalls sollte die Definition des Begriffs "Inverkehrbringen" mit der Definition des Begriffs "Inverkehrbringers" nach Abs. 5 abgestimmt werden.

In Abs. 2 sollte sprachlich besser statt "Gewerbetreibenden der Absatzkette" "Gewerbetreibende in der Absatzkette" formuliert werden.

Zu § 5:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wäre auf die Frage ihrer Übereinstimmung mit Art. 4 der Richtlinie einzugehen.

Zu § 6:

Nach Abs. 1 sind die Hersteller und Importeure verpflichtet, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die von ihnen hergestellten oder in Verkehr gebrachten Produkte sicher im Sinne vom § 5 sind. Aus dem Normtext wird nicht klar, durch wen die Produkte zu prüfen wären und welche Rechtsfolgen an die Prüfung bzw. an die Nichtdurchführung der Prüfung gebunden sind.

Die im Abs. 3 enthaltene Formulierung "einschlägige Informationen" wäre zu präzisieren.

Zu § 7:

In Abs. 1 werden Krankenanstalten zweifach angesprochen: einerseits die Leiter von Krankenanstalten und andererseits Kranken- und Unfallversicherungsanstalten, die jeweils eine Meldepflicht trifft. Die Doppelnennung wäre zu vermeiden. Die Formulierung "Personen, die von der Behörde für bestimmte Tätigkeiten besonders bestellt" wurden, sollte präziser gefaßt werden.

In Abs. 2 wird angeordnet, daß gewisse Produkte zwei Wochen zu verwahren wären. Es bleibt unklar, wen diese Verwahrungspflicht trifft und wie die Person, in deren Besitz sich das Produkt befindet, erfahren soll, daß sie diese Verpflichtung trifft.

Im Hinblick auf § 6 des Datenschutzgesetzes hätte Abs. 3 genauere Angaben über die Datenarten sowie den betroffenen Personenkreis zu enthalten.

- 6 -

Die Meldepflicht für gefährliche Produkte dürfte dem Erfordernis, die Verwendung solcher gefährlicher Produkte zu vermeiden, entsprechen. Unklar ist jedoch, inwieweit auch Firmendaten, die nach der österreichischen Datenschutzgesetzgebung personenbezogene Daten sind, zu melden sind. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden, und für den Fall, daß Firmendaten betroffen sind, sollten diese Firmendaten taxativ aufgezählt werden.

Zu § 8:

Im Lichte des Legalitätsprinzips wäre jedenfalls zu präzisieren, in welchen Fällen mit Verordnung und in welchen Fällen mittels Bescheides vorzugehen ist. Für den Fall der Erlassung von Bescheiden wäre zu normieren, welche Personen Parteistellung im Verwaltungsverfahren besitzen. Hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 14 der EG-Richtlinie erlassene Verordnungen zu begründen sind. Hiefür wäre eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Im Hinblick darauf, daß durch die Erlassung von Maßnahmen aufgrund des § 8 regelmäßig in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte eingegriffen wird, scheint die Einfügung einer Bestimmung unerlässlich, derzufolge Maßnahmen gemäß § 8 nur gesetzt werden dürfen, wenn sie geeignet sind, das Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte zu schützen, daß weiters von den zur Verfügung stehenden Maßnahmen stets nur die gelindeste noch zum Ziele führende ausgewählt werden darf und daß jede Maßnahme im Hinblick auf die mit ihr verfolgte Zielsetzung auch sonst nicht außer Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in die Rechte von Betroffenen stehen darf (Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Zu § 9:

In den Erläuterungen zum Abs. 2 wäre auf die Frage der Vereinbarkeit dieses Absatzes mit Art. 102 Abs. 1 B-VG (Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung) einzugehen und darzulegen, daß - anders als in dem dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 10.403/1985 zugrundeliegenden Sachverhalt - keine dislozierten Bundesorgane tätig sind.

Soweit Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei betroffen sind, wäre gemäß Art. 78a Abs. 1 B-VG der Bundesminister für Inneres mit der Zuständigkeit zu betrauen.

Zu § 10:

Abs. 2 scheint im Hinblick auf Art. 102 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich. Nach dieser Vorschrift bestimmen die Bundesgesetze, "ob und inwieweit" Bundesländer im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut werden; für eine Verordnungsermächtigung bleibt kein Raum.

Die Bestimmung bedarf jedenfalls auch gemäß Art. 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG der Zustimmung der Länder, worauf jedenfalls in den Erläuterungen hinzuweisen wäre.

Zu § 11:

In dieser Bestimmung wäre zu präzisieren, in welchen Fällen eine Probenziehung zulässig ist. In den Abs. 6 sollte im Hinblick auf das Prinzip "nemo tenetur se ipse accusare" (Art. 6 EMRK und Art. 90 Abs. 2 B-VG) eine dem § 49 AVG entsprechende Regel aufgenommen werden.

Auch wäre anzuordnen, daß bei Ausübung des Nachschaurechts schonend vorzugehen ist und in Rechte von Betroffenen nur in dem für die Durchführung einer notwendigen Amtshandlung erforderlichen Ausmaß eingegriffen werden darf.

Zu § 12:

Diese Bestimmung sollte insoferne präzisiert werden, als näher geregelt werden sollte, wie mit beschlagnahmten Produkten vorzugehen ist.

Zu § 13:

Auch wenn Abs. 1 im wesentlichen dem § 8 des Produktsicherheitsgesetzes 1983 entspricht, sollte im Hinblick auf das Legalitätsprinzip klargestellt werden, welches die erforderlichen Maßnahmen sind. Wegen der damit möglicherweise verbundenen Eingriffe in geschützte Grundrechtspositionen sollten diese zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nur bei drohender schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit von Menschen zulässig sein.

Zu § 14:

Abs. 1 bedarf gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG der Zustimmung der beteiligten Länder, was in den Erläuterungen angemerkt werden sollte.

Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung im Abs. 2 ist im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip verfassungsrechtlich bedenklich (VfSlg. 12.683/1991).

Um die Befugnis des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß Abs. 3 effektiv zu gestalten, sollte angeordnet werden, daß dieser von Bescheiden, die er bekämpfen kann, in Kenntnis zu setzen ist.

Zu § 15:

Abs. 1 wäre im Lichte des Art. 18 B-VG zu präzisieren.

Soweit von der in § 15 vorgesehenen Meldung auch personenbezogene Daten erfaßt sein sollten, wäre es notwendig, die gemäß § 15 mitzuteilenden Daten im Gesetz selbst taxativ aufzuzählen und dies nicht erst gemäß § 15 Abs. 3 einer zu erlassenden Verordnung vorzubehalten.

Zu § 18:

Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt auch für Beiratsmitglieder, es sollten keine dieser Vorschrift widersprechenden Verschwiegenheitspflichten normiert werden.

Abs. 2 sollte im Sinne einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung gemäß §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes formuliert werden und Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten sowie Aussagen über den Kreis der Betroffenen und über die Empfänger der Daten enthalten.

Diese Bestimmung sieht eine Datenübermittlung über gefährliche Produkte vor und ist durch die Aufgaben des Produktsicherheitsbeirates (§ 17) beschränkt. Selbst wenn - wie die Erläuterungen ausführen - eine Nennung der Empfänger nicht möglich ist, sollte zumindest der Meldungsinhalt vom Gesetz vorgegeben werden.

Zu § 24:

Das aufzuhebende Produktsicherheitsgesetz sollte wie folgt zitiert werden: "Produktsicherheitsgesetz, BGBl.Nr. 171/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 617/1983".

Zu § 25:

Im Hinblick auf die im letzten Satz des Abs. 2 angeordnete Einvernehmensbindung wird auf die EntschlieÙung des Nationalrates (E 96-NR/XVIII. GP) vom 24. März 1993 verwiesen, wonach bei der Ausarbeitung von Regierungsvorlagen in der

- 10 -

Zukunft nach dem Grundsatz vorzugehen ist, daß für einzelne Vollziehungsmaßnahmen nur ein Bundesminister zuständig sein soll.

Soweit es sich bei dem vorliegenden Bundesgesetz um eine Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei handelt, wäre gemäß Art. 78a B-VG von Verfassungs wegen der Bundesminister für Inneres mit der Vollziehung zu betrauen.

Ob der Gesetzesentwurf eine vollständige Durchführung der Richtlinie 92/59/EWG darstellt, wäre abschließend vom do. Bundesministerium zu beurteilen. Ob und welche Bestimmungen in das EWR-Recht gleichermaßen übernommen werden, dürfte derzeit noch nicht feststehen.

In dieser Hinsicht ist insbesondere auf Art. 10 der Richtlinie zu verweisen, dessen Abs. 3 zu einer Umsetzung von vorläufigen Maßnahmen, die von der Kommission angeordnet wurden, innerhalb von weniger als zehn Tagen anordnet. Zumindest in den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, auf welche Weise diese Umsetzung erfolgen wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

